

Vert.	Frist tot	AR/ KGA	Mo...
RA	EINGEGANGEN		
SB	04. JAN. 2017		
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT		
zda	Kennt- lich	Rück- spr.	Zah- lung
			Stel- lung



...
...
...
...

AMTSGERICHT BOTTROP

BESCHLUSS

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

~~Verfahrensbeteiligte: ...~~

-Gläubiger-

Verfahrensbevollm.: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str. 89, 46236 Bottrop

gegen

~~Verfahrensbeteiligte: ...~~

-Schuldner-

wird der Räumungsschutzantrag des Schuldners vom 27.12.2016 kostenpflichtig als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gemäß § 765 a Abs. 3 ZPO ist der Antrag spätestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin zu stellen, es sei denn, dass die Gründe, auf denen der Antrag beruht, erst nach dem Zeitpunkt entstanden sind oder der Schuldner ohne sein Verschulden an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert war.

Termin zur Räumung ist anberaumt auf Donnerstag, 07.01.2017, 9.00 Uhr.

Der Antrag auf Räumungsschutz gem. § 765 a ZPO wurde am 27.12.2016 gestellt.

Zur Begründung wird vorgetragen, es sei zum 01.02.2017 ein neuer Mietvertrag geschlossen worden.

Der zweimalige Umzug innerhalb so kurzer Zeit sei unzumutbar und stelle eine unzumutbare Härte dar.

Als Nachweis erfolgt die Vorlage einer Mietbescheinigung nach SGB X vom 13.12.2016, kein Mietvertrag.

Dem Schuldner kann nur Räumungsschutz gewährt werden, wenn die Zwangsräumung „unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist, § 765 a ZPO.

Diese strengen Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die dem Antrag beiliegende Mietbescheinigung nach SGB X vom 13.12.2016 weist nicht den Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages nach, es liegt damit kein abgeschlossener, von beiden Vertragsparteien unterzeichneter, gültiger Mietvertrag vor, zudem bestehen nach Angaben im Antrag Mietrückstände i.H.v. ca. 2.500,00 EUR. Hinzu kommen noch die bis jetzt entstandenen Verfahrens- und Vollstreckungskosten, es sind allein Verfahrenskosten mit Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgericht Bottrop vom 07.07.2016. AZ.: 10 C 94/16 in Höhe von 1.609,55 EUR zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 25.05.2016 gegen den Schuldner vollstreckbar festgesetzt.

Die Tatsache, dass der Schuldner derzeit keine andere Wohnung hat und offenbar auch keine Kautionszahlung leisten kann, ist weder ein ganz besonderer Umstand im Sinne von § 765 a ZPO, noch wäre aus diesem Grunde die Durchführung der Zwangsäumung mit den guten Sitten nicht vereinbar.

Dies ist vielmehr ein Schicksal, das alle Räumungsschuldner gleichermaßen trifft, die im Zeitpunkt der Räumung noch keine neue Wohnung haben.

Seit der Zustellung des Versäumnisurteils des Amtsgerichts Bottrop vom 19.05.2016, AZ.: 10 C 94/16 am 24.05.2016 ist dem Schuldner bekannt, dass ein Umzug mangels Zahlung der Miete unumgänglich ist.

Zur Vermeidung weiterer Kosten und Nachteile hätte durch den Schuldner beizeiten eine aktuell freie Wohnung angemietet werden können, es bestand gut 6 Monate Zeit sich zu kümmern.

Selbst die Räumungsmittelteilung vom 22.11.2016 veranlasste den Schuldner nicht zu zeitnahe Handeln.

Es wurden keine Gründe vorgetragen, die zur Gewährung von Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO führen, Gründe, die von Amts wegen zu berücksichtigen wären, sind nicht erkennbar.

Es überwiegen die Interessen des Gläubigers.

Der Gläubigervertreter hat im Rahmen der erfolgten Anhörung nicht reagiert.

Der Antrag vom 17.10.2016 war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde (§§ 793, ZPO, 11 Abs. 1 RPflG, 127 Abs. 2; 567 ZPO) zulässig.

Gegen die Entscheidung über die Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt, anderenfalls die befristete Erinnerung (§§ 793, 567 Abs. 2 ZPO, 11 Abs. 2 RPflG).

Die Rechtsbehelfe sind binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Bottrop (Droste-Hülshoff-Platz 5, 46236 Bottrop), dessen Beschluss angefochten wird oder bei dem Landgericht Essen (Zweigertstraße 53, 45130 Essen) als Beschwerdegericht einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

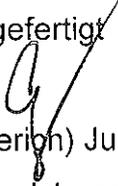
Bottrop, 02. Januar 2016

A m t s g e r i c h t

S t o t t e n

Rechtspflegerin

Ausgefertigt


(Oelerich) Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

